



Körordnung

**Hovawart Zuchtgemeinschaft
Deutschland e.V.**

PRÄAMBEL

Diese Körordnung der HZD basiert auf der Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und wird von den Mitgliedern der HZD als verbindlich anerkannt.

Die Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e.V. (HZD) versteht sich als Rassehunde- Zuchtverein i. S. der Satzung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V.

Für unser Ziel, gesunde, wesensfeste, typvolle Hovawarte zu züchten, arbeiten wir in unserer Gemeinschaft nach den strengen Vorgaben und Qualitätsstandards des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und der Fédération Cynologique Internationale (FCI).

Die Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e. V. steht für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Entsprechend diesem Leitbild sollen alle Mitglieder zum Wohle des Hovawart-Hundes, zur Erhaltung der Rasse und zur Festigung der Stellung des Hundes in der Gesellschaft an den Aufgaben, die sich die HZD gestellt hat, mitwirken.

Der Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e.V. obliegt es, Entwicklungen insbesondere im Bereich der Hundezucht kritisch zu beobachten, Probleme aufzuzeigen, Strategien zu unterstützen oder zu entwickeln sowie Wissen zur Verfügung zu stellen.

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die geschlechtsneutrale Personenbezeichnung verwendet.

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze	5
§ 1 Allgemeines.....	5
1.1 Zweckbestimmung.....	5
§ 2 Begriffe.....	5
2.1 Körmeister (KM).....	5
2.2 Körhelfer	5
2.3 Körsonderleiter	5
2.4 Körveranstaltung.....	5
2.5 Verhaltensbeurteilungen und Körung.....	5
2.5.1 Verhaltensbeurteilung II.....	5
2.5.2 Verhaltensbeurteilung III.....	6
2.5.3 Verhaltensbeurteilung IV.....	6
2.5.4 Verhaltensbeurteilung Veteranen.....	6
2.5.5 Körung.....	6
§ 3 Das Amt des Körmeisters und seine Persönlichkeit.....	6
§ 4 Personalien	6
4.1 Körmeister	6
4.2 Körmeisteranwärter	6
4.3 Körhelfer	7
4.4 Lehr-Körmeister	7
4.5 Obmann der Körmeister (§10 der HZD-Satzung).....	7
4.6 Körmeistergremium	7
4.7 Regionalgruppenkoordinator.....	7
4.8 Körmeister-, Körmeisteranwärter und Körhelferliste.....	8
II. Tätigkeiten der Körmeister	9
§ 5 Beurteilungsklassen	9
5.1 Verhaltensbeurteilung II.....	9
5.2 Verhaltensbeurteilung III.....	9
5.3 Verhaltensbeurteilung IV als Einzelmaßnahme.....	9
5.4 Verhaltensbeurteilung Veteranen.....	10
5.5 Körung.....	10
5.5.1 Teilnahmevoraussetzungen zur Körung.....	10
§ 6 Durchführung von Phänotyperfassungen /-beurteilungen und Verhaltensbeurteilungen	10
6.1 Körungen.....	11

§ 7	Ergebnisse	11
§ 8	Veranstaltungen	12
8.1	Termine	12
8.2	Ausrichtung der Körveranstaltung	12
§ 9	Körmeistereinsatz	12
§ 10	Fortbildung	13
10.1	Allgemein	13
10.2	Körmeister und Körhelfer	13
§ 11	Körmeistertagungen der HZD	13
III.	Körmeisterausbildung und Prüfung	14
§ 12	Voraussetzungen	14
12.1	Persönliche Voraussetzungen und Bewerbung	14
12.2	Zulassung zur Ausbildung	14
§ 13	Ausbildung	14
§ 14	Ernennung	15
IV.	Ahndungen und Verstöße / Schlussbestimmungen	15
§ 15	Streichung von der Körmeisterliste oder Körhelferliste	15
§ 16	Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung	15
§ 17	Inkrafttreten	15
V.	Anhänge	16
VI.	Historie der Änderungen	16

I. Grundsätze

§ 1 Allgemeines

1.1 Zweckbestimmung

Diese Ordnung regelt Ausbildung und Tätigkeit der Personen, die durch Verhaltensbeurteilung, die nach der VDH-Satzung, der VDH-Zuchtordnung sowie der HZD-Satzung und der HZD-Zuchtordnung geforderte, kontrollierte Zucht der Rasse Hovawart sicherstellen.

Für die Zucht und Erhaltung der Rasse Hovawart sind sowohl das Erscheinungsbild als auch die Wesensveranlagungen von Bedeutung. Diese fachgerecht zu ermitteln, zu erfassen und zum Zwecke der Zucht zu bewerten und auszuwerten, ist Sinn und Zweck der Körung als Zuchtauglichkeitsprüfung.

Grundlage der Bewertung bildet der für Hovawarte gültige FCI-Standard 190.

Die Hovawartzucht wird als wichtige Aufgabe der HZD nach den Bestimmungen dieser Körordnung angesehen.

§ 2 Begriffe

Bei der Anwendung dieser Ordnung sind die aufgeführten Begriffsbestimmungen zugrunde zu legen.

2.1 Körmeister (KM)

Besonders geschulte und geprüfte Personen mit hohem kynologischen Sachverstand, die zur Verhaltensbeurteilung von Hunden befähigt sind.

2.2 Körhelfer

Besonders geschulte Personen, die den Körmeister bei der Durchführung von Verhaltensbeurteilungen unterstützen.

2.3 Körsonderleiter

Verantwortliche Person, die eine Körveranstaltung organisiert.

2.4 Körveranstaltung

Veranstaltung auf der die Verhaltensbeurteilung II, Verhaltensbeurteilung III, Verhaltensbeurteilung IV, Verhaltensbeurteilung Veteranen und Körung durchgeführt werden.

2.5 Verhaltensbeurteilungen und Körung

Verfahren zur zuchtrelevanten Verhaltensbeurteilung in der Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e.V. (HZD).

2.5.1 Verhaltensbeurteilung II

Die Verhaltensbeurteilung II wird für Hovawarte im Alter ab 16 Wochen bis zu 12 Monaten durchgeführt, frühestens jedoch ab Gültigkeit der Tollwutschutzimpfung.



2.5.2 Verhaltensbeurteilung III

Die Verhaltensbeurteilung III wird für Hovawarte ab dem Alter von 12 Monaten durchgeführt.

2.5.3 Verhaltensbeurteilung IV

Die Verhaltensbeurteilung IV kann für Hovawarte ab dem Alter von 20 Monaten durchgeführt werden.

2.5.4 Verhaltensbeurteilung Veteranen

Die Verhaltensbeurteilung Veteranen kann für Hovawarte ab dem Alter von 8 Jahren durchgeführt werden.

2.5.5 Körung

Die Körung wird für Hovawarte ab dem Alter von 20 Monaten durchgeführt.

Die Phänotypbeurteilung durch einen HZD-Zuchtrichter und Verhaltensbeurteilung Körung durch einen HZD-Körmeister sind Teile des Zuchtzulassungsverfahrens der HZD.

§ 3 Das Amt des Körmeisters und seine Persönlichkeit

Die Körmeister der HZD sind in einem Gremium zusammengeschlossen, dessen Vorsitz der Körmeisterobmann führt.

Die Körmeister sind verpflichtet, die Beratung in Körfragen und die Kontrolle der Zucht im Zusammenwirken mit der Zuchtleitung und dessen Gremium, dem Zuchtrichterobmann und dessen Gremium sowie gegenüber dem Präsidium sicher zu stellen.

Die Körmeister können ihre Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn sie über charakterliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und großen kynologischen Sachverstand verfügen.

§ 4 Personalien

4.1 Körmeister

Körmeister i.S. dieser Ordnung sind geprüfte Personen, die zur Durchführung von Verhaltensbeurteilungen berechtigt sind. Die Tätigkeit des Körmeisters ist ehrenamtlich. Der Körmeister erhält von der ausrichtenden Regionalgruppe (RG) für die, von ihm im Zusammenhang mit Körveranstaltungen entstandenen Kosten, eine Aufwandsentschädigung in Höhe der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Gebührenordnung. Aufwandsentschädigungen für Körmeisterschulungen, - Fortbildungsveranstaltungen und -Tagungen hat er gegenüber der RG geltend zu machen, die ihn zur Teilnahme entsendet.

4.2 Körmeisteranwärter

Person, die zur Ausbildung nach Bestätigung durch das Körmeistergremium zum Körmeister zugelassen ist.

Die in Zusammenhang mit der Ausbildung entstehenden Kosten sind vom Anwärter selbst zu tragen. RG-interne Regelungen sind möglich.

4.3 Körhelfer

Geschulte Person, die nach Bestätigung durch das Körmeistergremium zum Körhelfer zugelassen ist.

4.4 Lehr-Körmeister

Körmeister, der zur Ausbildung von Körmeisteranwärtern berechtigt ist. Voraussetzung für die Ernennung zum Lehrkörmeister ist der Nachweis, dass er mindestens 15 HZD Veranstaltungen Verhaltensbeurteilungen / Körungen selbständig durchgeführt hat sowie die Teilnahme an mindestens 3 Körmeisterschulungen oder Kynologischen Tagungen des VDH. Die Tätigkeit als Lehr-Körmeister muss vom Körmeistergremium bestätigt werden. Er hat dem Körmeistergremium über seine Tätigkeiten zu berichten.

4.5 Obmann der Körmeister (§10 der HZD-Satzung)

Obmann der Körmeister im Sinne dieser Ordnung ist die Person innerhalb der HZD, die für sämtliche Körveranstaltungen gegenüber der Delegiertenversammlung der HZD verantwortlich ist. Der Körmeister-Obmann hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mittelbare und unmittelbare Beaufsichtigung aller Personen, die im Rahmen von Körveranstaltungen tätig sind
2. Durchführung von Körmeistertagungen und Körmeisterschulungen
3. Durchführung von Körhelfer-Schulungen
4. Führung der Anwärterakten
5. Durchführung und Organisation der Anwärterprüfungen
6. Auswertung von Beurteilungsbögen
7. Führen der Körmeisterliste
8. Führen der Körhelferliste
9. Führen der Körmeisteranwärterliste
10. Führen der Körhelferanwärterliste
11. Erstellen des Körmeister- und Körhelfereinsatzplanes
12. Führen der Liste Zuchtwart, die berechtigt sind, die Verhaltensbeurteilung II durchzuführen
13. Führen der Liste der Körmeistergremiumsbeschlüsse
14. Führen der Materialliste für Körveranstaltungen
15. Überwachung der Fortbildungsmaßnahmen

Der Obmann der Körmeister darf nicht zugleich in anderen Gremien Obmann sein. Eine begründete Ausnahme hiervon ist maximal zwei Jahre zulässig, und auf der bei Amtsantritt stattfindenden bzw. der auf den Amtsantritt folgenden (nächsten) Delegiertenversammlung zu genehmigen.

4.6 Körmeistergremium

Das Körmeistergremium setzt sich aus allen Körmeistern der HZD zusammen (§ 10 Abs. 2 b HZD-Satzung).

Zu einem Beschluss des Gremiums ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Es genügt die einfache Mehrheit, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

4.7 Regionalgruppenkoordinator

Ansprechpartner im Sinne des § 10 Abs. 2g der HZD Satzung.



Die Körmeister einer Regionalgruppe wählen aus ihren Reihen einen Ansprechpartner als Koordinator. Dieser wird für drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig (unter Beachtung des § 5 Ziff.1 der Satzung der HZD).

4.8 Körmeister-, Körmeisteranwärter und Körhelferliste

Die HZD-Körmeister-, Körmeisteranwärter- und Körhelferliste werden vom Körmeisterobmann geführt und jährlich dem Präsidium, den Regionalgruppenleitungen sowie dem Körmeistergremium mitgeteilt.

II. Tätigkeiten der Körmeister

§ 5 Beurteilungsklassen

Verhaltensbeurteilungen und Körungen dienen der Erfassung aller im gültigen FCI-Standard Nr. 190 festgelegten Merkmale. Sie bestehen jeweils aus der Erfassung bzw. Beurteilung des Phänotyps und des Verhaltens. Es können nur Tiere mit FCI / VDH Papieren teilnehmen.

Die Verhaltensbeurteilungen werden von HZD Körmeistern durchgeführt. Die Phänotyperfassung kann auch durch einen HZD Zuchtrichter durchgeführt werden.

5.1 Verhaltensbeurteilung II

Die Verhaltensbeurteilung II dient der Nachzuchtkontrolle und Beratung. Eine Mitgliedschaft in der HZD ist für die Teilnahme nicht erforderlich. Die Verhaltensbeurteilung II ist keine zur Zuchtzulassung qualifizierende Maßnahme.

Ziel dieser Beurteilung ist die Prüfung des Sozialverhaltens, des Spiels mit dem Halter, Reaktionen auf verschiedene Umweltreize und körperliche Berührung durch Fremde sowie insbesondere die Beratung des Halters auf Basis dieser Beurteilung.

Wird eine Verhaltensbeurteilung II abgebrochen, ist dieses mit einer Begründung auf dem Körschein zu vermerken. Der Grund für den Abbruch wird ab 2024 in Chromosoft eingetragen.

5.2 Verhaltensbeurteilung III

Die Verhaltensbeurteilung III dient der Nachzuchtkontrolle und Beratung. Eine Mitgliedschaft in der HZD ist für die Teilnahme nicht erforderlich.

Eine bestandene Verhaltensbeurteilung III ist für HZD Mitglieder Voraussetzung zur Teilnahme an der Körung. Sie ist nur in diesem Fall eine qualifizierende Maßnahme für die Zuchtzulassung gem. HZD Zuchtordnung.

Wird eine Verhaltensbeurteilung III nicht bestanden darf der Hund erst nach einer Sperrfrist von 6 Monaten vorgestellt werden. Der Hund darf maximal dreimal bei einer Verhaltensbeurteilung III vorgestellt werden.

Ziel ist es, alters- bzw. entwicklungsangepasst, das Verhalten des Hundes bei und seine Reaktion auf diverse standardisierte Testsituationen zu ermitteln und dem Halter entsprechende Hilfestellungen zu geben und ggf. weitere Maßnahmen zu empfehlen.

5.3 Verhaltensbeurteilung IV als Einzelmaßnahme

Als nicht zur Zucht qualifizierende Maßnahme ist eine Mitgliedschaft in der HZD für die Teilnahme nicht erforderlich.

Sie kann beliebig oft wiederholt werden.

Ziel dieser Verhaltensbeurteilung ist es, bei körperlich ausgereiften und bereits im Wesen gefestigten Hunden die Reaktion auf diverse standardisierte Testsituationen zu ermitteln und dem Halter entsprechende Hilfestellungen zu geben und ggf. weitere Maßnahmen zu empfehlen.



Wird eine Verhaltensbeurteilung IV abgebrochen, ist dieses mit einer Begründung auf dem Körschein zu vermerken. Der Grund für den Abbruch wird ab 2024 in Chromosoft eingetragen.

5.4 Verhaltensbeurteilung Veteranen

Als nicht zur Zucht qualifizierende Maßnahme ist eine Mitgliedschaft in der HZD für die Teilnahme nicht erforderlich.

Sie kann beliebig oft wiederholt werden.

Ziel dieser Verhaltensbeurteilung ist es, bei älteren Hunden die Vitalität und das Wesen durch Reaktion auf diverse standardisierte Testsituationen zu ermitteln und dem Halter beratende Hilfestellungen zu geben.

5.5 Körung

Die Körung ist ein Teil für die Zuchtzulassung gem. Ziffer § 6 HZD Zuchtordnung (ZO) und nur für HZD Mitglieder. Ziel der Körung ist es, die vom Rassestandard geforderten Eigenschaften zu ermitteln.

5.5.1 Teilnahmevoraussetzungen zur Körung

1. Der Hund ist auf zwei FCI / VDH Ausstellungen von zwei verschiedenen Zuchtrichtern mit mindesten jeweils „sehr gut“ beurteilt worden. Es zählen die Ausstellungen ab der Jugendklasse. Die zweite Ausstellung hat dann in einer konkurrierenden Klasse zu erfolgen.
2. Das HD Röntgenergebnis des Hundes entspricht den jeweils gültigen Bestimmungen der HZD ZO.
3. Die Verhaltensbeurteilung III ist bestanden.
4. Der / die Besitzer des Hundes sind Mitglied der HZD.
5. Liegt für den Hund ein Attest vor, ist dieses nur gültig, wenn es von der HZD Zuchtleitung (ZL) bestätigt ist. (siehe § 5 Ziff. 5.5.5 HZD-ZO und Durchführungsbestimmungen).

§ 6 Durchführung von Phänotyperfassungen /-beurteilungen und Verhaltensbeurteilungen

Läufige Hündinnen sind von der Veranstaltung auszuschließen.

Die Phänotypbeurteilung erfolgt durch einen HZD-Zuchtrichter und die Verhaltensbeurteilung durch einen HZD-Körmeister am selben Tag.

Nach § 6.2 der HZD-ZO müssen die Verhaltensbeurteilung III und die Körung von zwei verschiedenen Körmeistern stammen.

Das Körmeisterurteil und Zuchtrichterurteil ist unanfechtbar.

Die Anforderungen ergeben sich aus den jeweils gültigen Beurteilungsbögen und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

Wird bei einer Verhaltensbeurteilung II, Verhaltensbeurteilung III, oder Verhaltensbeurteilung IV ein zuchtausschließender (ZA) Fehler im Phänotyp festgestellt,

ist ein auf dieser Veranstaltung tätiger HZD Zuchtrichter hinzuzurufen. Bestätigt dieser den ZA Fehler, ist das auf dem Erfassungsbogen gesondert zu vermerken.

Besteht der Verdacht auf zuchtausschließende Rutenfehler/Zahnfehler muss der Zuchtrichter eine tiermedizinische / gutachterliche Abklärung empfehlen.

Wird während der Körveranstaltung eine körperliche Beeinträchtigung beim Hund festgestellt, hat der Körmeister oder Zuchtrichter das Recht, auch gegen die Einsicht des Hundeführers, die Körveranstaltung für diesen Hund abubrechen.

Ein Hund, der auf einer Körveranstaltung einen Menschen oder ein Tier beißt, ist an diesem Tag von der Veranstaltung auszuschließen. Der Vorfall ist zu dokumentieren.

Das erneute Vorstellen des Hundes kann erst erfolgen, wenn ein tierärztliches Gesundheitszeugnis des Hundes vorgelegt wird. Die erneute Vorstellung hat bei einer Körkommission, bestehend aus drei Körmeistern, zu erfolgen.

6.1 Körungen

Bei Nichtbestehen eines Teils der Körung gilt die Körung als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen der Verhaltensbeurteilung der Körung darf die Körung einmalig wiederholt werden. Das in der Wiederholung erreichte Ergebnis ersetzt unwiderruflich das Ergebnis der ersten, nicht bestandenen, Verhaltensbeurteilung der Körung.

Eine Phänotypbeurteilung in der Körung mit dem Werturteil „nicht bestanden“ kann gem. den Bestimmungen der Zuchtrichterordnung einmal vor dem Zuchtrichterausschuss wiederholt werden. Das in der Wiederholung erreichte Werturteil ersetzt unwiderruflich das Ergebnis der ersten, nicht bestandenen, Phänotypbeurteilung Körung.

§ 7 Ergebnisse

Das Ergebnis ist durch den zuständigen Zuchtrichter oder Körmeister auf der Veranstaltung bekannt zu geben und in die Ahnentafel einzutragen. Die Ergebnisse können wie folgt lauten:

- Verhaltensbeurteilung II: „teilgenommen“
- Verhaltensbeurteilung III bezogen auf die Verhaltensbeurteilung: „bestanden“, „nicht bestanden“
- Verhaltensbeurteilung IV: „teilgenommen“
- Verhaltensbeurteilung Veteranen: „teilgenommen“
- Körung: „bestanden“, „nicht bestanden“

Als Teil des Zuchtzulassungsverfahrens der HZD sind diese Urteile zuchtrelevant.

Das Urteil der Phänotypbeurteilung Körung durch einen HZD-Zuchtrichter lautet: Phänotypbeurteilung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ (VDH ZO § 5).

Das Werturteil „Phänotypbeurteilung nicht bestanden“ oder Verhaltensbeurteilung „nicht bestanden“ erhalten Hovawarte, die gem. FCI Standard Nr. 190 disqualifizierende Fehler im Phänotyp oder im Wesen aufweisen.

Wurde bei einem Verdacht auf zuchtausschließende Rutenfehler/Zahnfehler eine Empfehlung für eine tiermedizinische / gutachterliche Abklärung im Phänotyp Körung empfohlen, lautet das Ergebnis dann „bestanden vorbehaltlich Attestergebnis“.

Erfolgt der Abbruch der Beurteilung auf Wunsch des Hundeführers, lautet das Urteil „nicht bestanden“.

Der Körmeister oder Zuchtrichter kann zu jeder Zeit die Veranstaltung für den Hund abbrechen. In diesem Fall lautet das Urteil „nicht bestanden“.

Wurde während der Körveranstaltung eine körperliche Beeinträchtigung beim Hund festgestellt, ist die Verhaltensbeurteilung als „nicht angetreten“ zu werten.

Wird auf einer Veranstaltung festgestellt, dass eine Hündin läufig ist, so wird die Beurteilung abgebrochen und das Ergebnis ist „nicht angetreten“.

§ 8 Veranstaltungen

8.1 Termine

Die Termine für Körveranstaltungen in den Regionalgruppen werden bis zum 15.09. jedes Jahres für das folgende Jahr mit dem KM-Obmann abgestimmt. Die Regionalgruppe fordert jeweiligen Veranstaltung gewünschten Körmeister bis zum 15.10. jedes Jahres beim KM- Obmann an.

8.2 Ausrichtung der Körveranstaltung

Der Ausrichter der Körveranstaltung ist die Regionalgruppe, die ihrerseits z.B. eine Ortsgruppe mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragen kann.

Körmeisteranwärter der RG sind angemessen (z.B. als Körsonderleiter) einzubinden.

Der Ausrichter ist verantwortlich für die Organisation: Bekanntgabe über Ort und Zeit der Veranstaltung, Benachrichtigung des Amtstierarztes, Teilnehmerverzeichnis, Ausfertigung und Verteilung der Beurteilungsbögen (in Ausnahmefällen Verteilung innerhalb von 10 Werktagen), Einlass und Zeiteinteilung usw..

Der Ausrichter hat im Zusammenhang mit der Körveranstaltung für ausreichend Helfer in der Gruppenarbeit bei der Beurteilung des Verhaltens, sowie die zur Durchführung der Körung erforderlichen Gegenstände (siehe Materialliste) zu sorgen. Der Ausrichter hat neben der Überprüfung der Zulässigkeit zur Teilnahme an der Körveranstaltung insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Ziffer 6.2 HZD-ZO (Bewertungen von zwei verschiedenen Körmeistern) Berücksichtigung findet.

§ 9 Körmeistereinsatz

Tätigkeiten von Körmeistern aus anderen der FCI und / oder dem VDH angehörenden Vereinen bedürfen der Bestätigung durch den KM-Obmann. Der Einsatz von HZD-KM bei anderen, dem VDH oder der FCI angeschlossenen Vereinen, bedarf der Bestätigung des Körmeisterobmanns. Die Entscheidung über den jeweiligen Einsatz trifft das KM Gremium.

Im Besitz des Körmeisters stehende Hunde, dürfen von ihm nicht beurteilt werden.



Personen, nach § 4, die auf einer Körveranstaltung tätig sind, dürfen keine erkennbare Zwingerverbung tätigen.

Der Körmeister wird ruhend gestellt, bis der Fortbildungsnachweis vorliegt.

§ 10 Fortbildung

10.1 Allgemein

Jeder Körmeister, Zuchtwart (für Verhaltensbeurteilung II) und Zuchtrichter ist verpflichtet, sich kynologisch einschlägig im Sinne der Körordnung weiterzubilden. Innerhalb von 2 Jahren sind dem Körmeisterobmann die Teilnahme an mindestens einer Weiterbildungsmaßnahme aus dem Bereich Verhalten oder Körperbau eines allgemein anerkannten Bildungsträgers nachzuweisen. Weiter hat sich jeder Körmeister selbständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und Satzungen, mit den auftretenden erblichen Defekten der betreuten Rasse Hovawart und den jeweils aktuellen Anforderungen an die Gesundheitsvorsorge auf dem neuesten Stand zu halten.

Körhelfer müssen mindestens eine Körhelferschulung innerhalb von zwei Jahren nachweisen.

10.2 Körmeister und Körhelfer

KM-Schulungen werden vorgenommen, um für alle KM und Körhelfer einheitliche Verfahrensabläufe und Beurteilungsgrundsätze im Hinblick auf die jeweiligen Beurteilungskriterien sicherzustellen.

Werden auch im Rahmen von KM-Anwärter-Schulungen oder Körhelfer-Schulungen Themen behandelt, die für die Beurteilung von Hovawarten von besonderer Bedeutung sind, haben die KM und Körhelfer auf Einladung des KM-Obmanns an diesen Schulungen teilzunehmen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auf eine Teilnahme verzichtet werden.

Der Körmeister-Obmann veranstaltet möglichst einmal im Jahr ein Ausbildungswochenende, das auch als KM-Tagung/-Schulung ausgerichtet sein kann. Für die Anwärter aller Regionalgruppen, werden Schulungen durchgeführt, die unter anderem Kenntnisse aus folgenden Bereichen vermitteln sollen:

- Hovawart-Standard
- Beurteilungskriterien und Auslegungen
- HZD / VDH - Satzungen und Ordnungen
- Kynologie / Genetik
- Verhaltensforschung
- Krankheiten / Erbkrankheiten

§ 11 Körmeistertagungen der HZD

Der Körmeister-Obmann beruft alle KM mindestens einmal in zwei Kalenderjahren zur Körmeistertagung der HZD unter Wahrung der Einladungsfrist von drei Wochen und Mitteilung der Tagesordnungspunkte ein. Diese Tagung wird vom Körmeister-Obmann geleitet. Die Teilnahme ist für jeden HZD-Körmeister Pflicht.

III. Körmeisterausbildung und Prüfung

§ 12 Voraussetzungen

12.1 Persönliche Voraussetzungen und Bewerbung

Folgende Bedingungen sind vom Körmeisterbewerber nachzuweisen:

- mindestens 3 Jahre Mitgliedschaft in der HZD
- Mindestalter 21 Jahre
- Besitz eines Hovawart (auch in Ehegemeinschaft)
- Wenigstens 2 eigenverantwortlich gezüchtete und im persönlichen Gewahrsam aufgezogene Würfe. Diese Bedingung kann durch mindestens 5 Wurfabnahmen gleichgestellt werden.
- Der Bewerber muss Hovawarte selbst vorgeführt haben oder im Rahmen von Kör- oder Ausstellungsorganisationen mehrfach tätig geworden sein.

12.2 Zulassung zur Ausbildung

Jede Regionalgruppe der HZD bemüht sich, aus den Reihen ihrer Mitglieder, geeigneten Nachwuchs für die Tätigkeit als Körmeister zu gewinnen.

Nach einer Vorauswahl durch die RG-Leitung, unter Beteiligung der in der RG amtierenden KM, meldet dieser die entsprechenden Bewerber dem Obmann unter Mitteilung der vollständigen Personalien und bisherigen Qualifikationen (z.B. bestandene Prüfungen mit in Besitz befindlichen Hovawarten, Aktivitäten im Verein usw.).

Die Anwartschaft und die Zuweisung an einen Lehr-Körmeister wird vom Körmeister-Gremium bestätigt und alsbald vom Körmeister-Obmann, dem Anwärter, dem Körmeister-Gremium, dem Lehr-Körmeister als auch der RG-Leitung, die den Anwärter benannt hat, mitgeteilt.

Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Ausbildungszeit.

Bestehen hinsichtlich der Zulassung begründete Zweifel, hat der Körmeister-Obmann diese der benennenden RG-Leitung unverzüglich mitzuteilen und eine Entscheidung in der Sache so bald als möglich im Benehmen mit dem HZD-Präsidium, dem Leiter der benennenden RG und dem Bewerber herbeizuführen.

§ 13 Ausbildung

Die Ausbildung und Prüfung zum Körmeister wird nach der Ausbildungsordnung zum Körmeister in der Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e.V. durchgeführt.

Körmeister haben eine Körhelfer-Ausbildung erfolgreich zu absolvieren. Die Ausbildungsgänge zum Körmeister und zum Körhelfer sind eigenständige Ausbildungsgänge. Erfolgt die Körhelfer-Ausbildung zeitgleich zur Körmeister-Ausbildung hat der zuständige Lehr-Körmeister die Ausbildungsinhalte aufeinander abzustimmen. Werden gleiche Ausbildungsinhalte der Ausbildungsgänge unterwiesen,



gelten diese im jeweiligen Ausbildungsgang als vermittelt. Dies gilt für die zu erwerbenden Anwartschaftspunkte gemäß den Ausbildungsordnungen analog.

Diese Ausbildungsordnung ist ein Regelwerk zur Ergänzung der HZD Körordnung

§ 14 Ernennung

Nach Feststellung des positiven Prüfungsergebnisses ernennt der KM-Obmann den Anwärter förmlich zum Körmeister und setzt ihn auf die KM-Liste der HZD. Dem Körmeister werden eine Ernennungsurkunde und ein persönlicher Körmeisterstempel ausgehändigt.

IV. Ahndungen und Verstöße / Schlussbestimmungen

§ 15 Streichung von der Körmeisterliste oder Körhelferliste

Bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der HZD/VDH/FCI oder bei ernsthaften Zweifeln an der charakterlichen Zuverlässigkeit und/oder vorbildlichen Haltung i.S. bestehender HZD-/VDH- und FCI-Satzungen und Ordnungen oder wenn ein Körmeister oder Körhelfer innerhalb von 2 aufeinander folgenden Jahren unbegründet keine Körmeister- oder Körhelfertätigkeit ausgeführt hat, kann das HZD-Präsidium nach Beschluss durch das KM-Gremium den KM bzw. den Körhelfer von der KM-Liste oder Körhelfer-Liste streichen.

Die Streichung kann eine dauernde oder befristete sein. Eine dauernde Streichung kommt in Betracht, bei wiederholten, groben Verstößen gegen die Vorgaben des Hovawart-Standards, die Ordnungen der HZD/VDH/FCI sowie bei wiederholten Verstößen gegen Vereinsinteressen und zwar auch dann, wenn diese Verstöße mit der Tätigkeit als Körmeister oder Körhelfer nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Hinweise auf Verstöße im oben genannten Sinne können von jedem ordentlichen Mitglied in einem schriftlich begründeten Antrag an den KM- Obmann gerichtet werden.

Bei leichten Verstößen oder erstmaligen groben Verstoß kann der Körmeister, Körhelfer oder Zuchtwart mit einer zeitlich befristeten Sperre von 6 Monaten bis zu 2 Jahren belegt werden.

Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von KM oder Körhelfern obliegt dem HZD-Präsidium. Es wird auf Antrag des KM-Obmannes tätig oder von Amts wegen.

Diese Regelungen gelten sinngemäß für Zuchtwarte und Zuchtrichter.

§ 16 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen gemäß § 18 der HZD Satzung am 23.03.2024. Sie tritt ab dem 23.03.2024 in Kraft.



V. Anhänge

1. Durchführungsbestimmungen zur Körordnung
2. Körmeister Gremiumsbeschlüsse
3. Körmeister Ausbildungsordnung

VI. Historie der Änderungen

- | | | |
|----|-------------|---|
| 1) | 15.01.2020: | Anordnung dieser Neufassung der Körordnung durch den Präsidiumsrat |
| 2) | 29.11.2020: | Beschluss dieser Neufassung auf der Online-Delegiertenversammlung 2020 inkl. Redaktioneller Anpassung (s. Beschlussprotokoll) |
| 39 | 23.03.2024 | Anträge 9, 10 und 12 Delegiertenversammlung 2024 (s. Beschlussprotokoll) |